

## **Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Würselen vom 16.12.2021**

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Bürgerbudget**

Die Stadt Würselen beteiligt ihre Einwohner\*innen ab dem Haushaltsjahr 2023 an der Gestaltung des Haushaltes durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen,
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge der Einwohner\*innen.

### **§ 2 Höhe des Bürgerbudgets**

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohner\*innen der Stadt Würselen beträgt jährlich 50.000,00 €  
(in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Die Kostengrenze pro Projekt liegt bei 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro).
- (3) Mittel/Restmittel aus dem Bürgerbudget sind maximal 3 Jahre im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses übertragbar.

### **§ 3 Vorschlagsrecht**

- (1) Alle Einwohner\*innen des gesamten Stadtgebietes der Stadt Würselen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.
- (2) Vereine und Verbände, soweit sie ihren Sitz in Würselen haben, sind antragsberechtigt; politische Parteien sind ausgenommen.
- (3) Die Vorschläge sind an die Stadtverwaltung Würselen, Bürgermeisterbüro zu richten.
- (4) Die Vorschläge können
  - über das Internetformular
  - per E-Mail
  - persönlich
  - per Post
  - per Fax
 eingereicht werden.
- (5) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
- (6) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge für die jeweilige Förderperiode einreichen.

### **§ 4 Vorschlagsfrist**

- (1) Die Vorschläge müssen fristgerecht bis zum 30.06. für das jeweilige Folgejahr eingereicht werden.
- (2) Später eingehende Vorschläge werden dem nachfolgenden Jahr zugeordnet.

### **§ 5 Kriterien**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Würselen auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft.
- (2) Ein Vorschlag ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - a. Der oder die Vorschlagende ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 berechtigt den Vorschlag abzugeben.
  - b. Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen.
  - c. Der Vorschlag kommt der Allgemeinheit zu Gute und liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Würselen.

- d. Die begünstigte natürliche oder juristische Person hat innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.

## **§ 6 Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die Stadtverwaltung Würselen prüft die eingegangenen Vorschläge entsprechend der Kriterien gemäß § 5.
- (2) Die Ergebnisse werden gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt.
- (3) Die durch die Stadtverwaltung Würselen geprüften Vorschläge können online eingesehen werden.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer Online-Abstimmung.
- (2) Parallel findet die Abstimmung per Briefabstimmung statt. Die Briefabstimmung findet in Form einer Postkartenaktion statt, bei welcher die Bürger\*innen eine bereits frankierte Postkarte erhalten. Die möglichen Ankreuzmöglichkeiten sind durch die Bürger\*innen sodann anzukreuzen.
- (3) Der zeitliche Rahmen beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Bürgerbudgets wiedereingereicht werden.

## **§ 8 Information der Bürger\*innen**

Die Stadt Würselen informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 9 Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen werden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Umsetzung der Vorschläge ist eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung.

## **§ 10 Evaluation**

- (1) Die Stadtverwaltung Würselen evaluiert das Bürgerbudget im Jahr 2026 und legt die Ergebnisse dem Rat der Stadt Würselen vor.
- (2) Der Rat der Stadt Würselen beschließt im Anschluss, ob das Bürgerbudget weitergeführt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 12 Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2021

Roger Nießen  
Bürgermeister